

Auftrag zur Stromlieferung



für gewerbliche Zwecke durch die Stadtwerke Stein (StSt)
Bitte füllen Sie das Formular **vollständig** mit allen **Pflichtfeldern (fett markiert)** aus.
Ohne diese Angaben ist ein Vertragsabschluss nicht möglich.

Gewerbe

1. Auftraggeber (Kunde) Wer wird Vertragspartner? Sind Sie bereits Kunde der StSt?

Ja, meine Kundennummer lautet: _____ Nein

Name/Vorname Frau Herr E-Mail

Geburtsdatum Telefon

Bitte informieren Sie mich! E-Mail Telefon
Ich möchte aktuelle Informationen der Stadtwerke Stein erhalten, auch nach der Vertragslaufzeit.
Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

2. Liefer- und Rechnungsanschrift Wo wird die Energie verbraucht?

Für die Vertragsumstellung entnehmen Sie bitte die erforderlichen Daten Ihrer letzten Stromrechnung und lesen Sie Ihren Stromzähler ab.

PLZ Ort Straße/Hausnummer/Stockwerk, Hinterhaus, Gebäude

Zählernummer Zählerstand Datum

Rechnungsanschrift (falls abweichend)

3. Angaben zur Stromversorgung

Datum Vertragsbeginn/Schlüsselübergabe Vorjahresverbrauch oder monatlicher Abschlag

Tarifwechsel innerhalb der StSt oder Einzug

Wir kümmern uns gerne um die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energieversorger. Dazu sind der Kündigungstermin und die Kündigungsfrist Ihres laufenden Vertrags notwendig. Diese Angaben finden Sie auf der Stromrechnung. Haben Sie diese Angaben nicht parat, kündigen wir für Sie zum nächstmöglichen Termin.

Bisheriger Vertrag bei

Bisheriger Energielieferant Kundennummer Kündigungstermin Kündigungsfrist*

* Bei einer Preis- oder Vertragsänderung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten haben Sie häufig ein Sonderkündigungsrecht.
In diesem Fall entfällt die Kündigungsfrist.

4. Zahlungsweise

Voraussetzung für den Abschluss und den Fortbestand dieses Stromlieferungsvertrags ist die Zahlungsweise per Lastschriftmandat oder Überweisung.
Lastschriftmandat: Ich ermächtige die StSt, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der StSt auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt. Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 5, 90547 Stein, Gläubiger-ID: 12ZZZ00000151655

Kontoinhaber, falls abweichend von Punkt 1 Unterschrift

Straße / Hausnummer, falls abweichend PLZ / Ort, falls abweichend Kreditinstitut

BIC IBAN

5. Preise ab 01.01.2021

Preismodelle für Gewerbekunden

	StSt-Franken-Profi		<input type="radio"/> StSt-Natur 100 % Ökostrom aus der Region (Bitte ankreuzen, wenn gewünscht!)	
	Netto inkl. Stromsteuer	Brutto	Netto inkl. Stromsteuer	Brutto
Energiepreis je kWh	25,32 ct	30,13 ct	26,45 ct	31,48 ct
Monatlicher Grundpreis je Lieferstelle	10,07 €	11,98 €	8,19 €	9,75 €

Die Strompreise enthalten die Stromlieferung, die Netznutzung sowie den Messstellenbetrieb. Die Nettopreise unterliegen dem Preisänderungsrecht gemäß § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Auftragserteilung / Vertragsgrundlagen

Ich beauftrage die StSt, die oben genannte Lieferstelle zu den vorgenannten sowie anhängenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzhinweisen mit Strom zu beliefern. Gleichzeitig bevollmächtige ich die StSt, den für die Lieferstelle eventuell bestehenden Stromlieferungsvertrag zum oben genannten Termin zu kündigen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn die StSt ihn in Textform nach Auftragseingang bestätigt (Vertragsbestätigung).

7. Widerrufsbelehrung

Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB steht ein Widerrufsrecht zu. Auf das in § 20 der umseitigen AGB enthaltene Widerrufsrecht sowie das beigefügte Widerrufsformular wird ausdrücklich hingewiesen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, diese zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort Datum Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen STROM zum Sondervertrag Gewerbe der STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Verträge über die Lieferung von Strom an Gewerbetunden gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG (nachfolgend auch StSt genannt). Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die StSt mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede einverstanden erklärt.
- (2) Das Leistungsangebot der StSt richtet sich ausschließlich an letztverbrauchende Kunden mit gewerblichem oder landwirtschaftlichem Zweck.
- (3) Ausdrücklich ausgenommen von diesem Vertrag ist zudem die Belieferung von Kunden mit Heizstrom, mit Leistungsmessung und Wandlerzähler mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden (kWh).

§ 2 Angebot und Annahme

- (1) Angebote der StSt sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde unterbreitet der StSt durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags.
- (2) Soweit die Parteien keine abweichende Individualabrede treffen, kommt der Vertrag zustande, wenn die StSt ihn in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail oder SMS) bestätigt (Vertragsbestätigung).

§ 3 Zeitpunkt und Umfang der Lieferung

- (1) Die StSt ist verpflichtet, Elektrizität entsprechend dem Bedarf des Kunden für die Dauer des Vertrags im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die StSt schließt die Verträge, die zur Durchführung und Abrechnung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber im eigenen Namen ab.
- (3) Die Stromlieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Stromlieferung durch die StSt. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Ende des Vertrags mit dem bisherigen Stromlieferanten. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.
- (4) Die StSt ist zur Belieferung nicht verpflichtet, sofern die Lieferstelle des Kunden gesperrt ist oder aus sonstigen von der StSt nicht zu vertretenden Gründen für eine Belieferung nicht zur Verfügung steht.
- (5) Die StSt ist von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange die StSt an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (6) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die StSt, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, sofern die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der StSt beruht. Die StSt ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 4 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung, Form von Kündigungserklärungen, Umzug

- (1) Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt zwölf Monate und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Die vorstehende Regelung lassen das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- (3) Eine Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Die StSt wird eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- (5) Die StSt wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.
- (6) Bei einem Umzug des Kunden ist sowohl der Kunde als auch die StSt berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist frühestens zum Umzugstermin zu kündigen. Erfolgt die Mitteilung bzw. die Kündigung verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde für den an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Lieferstelle entnommenen Strom.

§ 5 Strompreis und Preisänderungen

- (1) Der Kunde vergütet der StSt einen Strompreis als Gesamtpreis. Er setzt sich zusammen aus einem Grundpreis pro Monat und einem Energiepreis je kWh für Strom. Der Strompreis enthält derzeit die folgenden Kosten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Kosten des Messstellenbetriebs, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) und nach § 17 f. EnWG (Offshore-Netzumlage).
- (2) In den Preisen ist der Messstellenbetrieb enthalten. Beauftragt der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb, hat er die hierfür anfallenden Kosten außerhalb des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu tragen.
- (3) Preisänderungen durch die StSt erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die StSt sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Die StSt ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die StSt verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die StSt nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die StSt hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die StSt Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die StSt wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- (5) Ändert die StSt die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber der StSt zu kündigen. Hierauf wird die StSt den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Textform. Die StSt hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 4 bleibt unberührt.
- (7) Abweichend von den vorstehenden Ziffern 3 bis 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- (8) Die Ziffern 3 bis 6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

§ 6 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die vorliegenden Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sowie Entscheidungen von Verwaltung und Rechtsprechung. Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist die StSt berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise und wesentlicher Vertragsbestandteile (z. B. Umfang der Lieferung, Vertragslaufzeit, Kündigung) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Für Preisänderungen gelten § 5 und § 6.
- (2) Anpassungen dieser Bedingungen sind jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform gegenüber dem Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen muss. Darüber hinaus können die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch jederzeit unter der Internetadresse www.stst.de eingesehen werden.
- (3) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die StSt den Kunden ausdrücklich hinweisen.
- (4) Macht der Kunde nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Änderung in Textform widerspricht. Die StSt weist bei der Bekanntgabe der Änderung darauf hin, dass diese, bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung, zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

§ 7 Ablesung

- (1) Aufforderung der StSt bzw. des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers seine Zählerstände mit Angabe des Ablesedatums fristgerecht mitzuteilen. Die StSt ist außerdem berechtigt, für die Abrechnung die Daten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Zählerstand kann zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder aufgrund eines berechtigten Interesses der StSt an einer Überprüfung des Zählerstandes von der StSt und/oder einem Beauftragten der StSt abgelesen oder auf Verlangen der StSt durch selbstständiges Ablesen durch den Kunden ermittelt werden. Wenn es für den Kunden nicht zumutbar ist (z. B. wegen Krankheit, Gebrechen oder Behinderung), den Zählerstand selbst abzulesen, kann er der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die StSt kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
- (3) Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich ist, kann die StSt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Der Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornimmt, obwohl er nach Abs. 1 hierzu verpflichtet ist.

§ 8 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der StSt, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung der Belieferung nach Maßgabe des § 16 erforderlich ist.

§ 9 Abrechnung

- (1) Der Abrechnungszeitraum wird von der StSt festgelegt und wird einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschreiten.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

§ 10 Berechnungsfehler

- (1) Bei Fehlern der Messeinrichtungen außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrags wird dem Kunden der Betrag erstattet, den er zu viel bezahlt hat. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so muss der Kunde den Fehlbetrag nachentrichten. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die StSt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grundlage eines vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 beschränken sich auf den letzten Ableszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 11 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die StSt eine Abschlagszahlung verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich dabei nach der verbrauchten Elektrizität entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, wobei dieser Verbrauch anteilig im Verhältnis des Zeitraums der Abschlagszahlung zum zuletzt abgerechneten Zeitraum zu ermitteln ist. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Im Falle von Preisänderungen können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mit der Mitteilung zum Lieferbeginn bzw. nachfolgend mit der jeweiligen Abrechnung gemäß § 10 oder in einem gesonderten Abschlagsplan mitgeteilt.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird die StSt den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags werden zu viel gezahlte Abschläge ebenfalls unverzüglich von der StSt erstattet.

§ 12 Zahlung

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der StSt angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- (2) Zahlungen des Kunden können durch Erteilung eines Lastschriftmandats oder durch eine Überweisung bzw. einen Dauerauftrag erfolgen.
- (3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber der StSt zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
- (4) Wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, kann die StSt den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dafür entstehen, berechnet die StSt für strukturell vergleichbare Fälle pauschal. Auf Verlangen des Kunden weist die StSt die Berechnungsgrundlage für die Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenchecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.
- (5) Gegen Ansprüche der StSt kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 13 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

- (1) Die StSt kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die StSt wird dem Kunden den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die StSt Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (2) Sollte der Kunde keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die StSt in angemessener Höhe Sicherheit vom Kunden verlangen.
- (3) Ist der Kunde in Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die StSt die Sicherheitsleistung des Kunden verwerten. Darauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen.
- (4) Der Kunde erhält seine Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Haftung der StSt auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit der StSt oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der StSt beruht. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 1 gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit die StSt im Einzelfall eine Garantie, insbesondere eine Beschaffungsgarantie, übernommen hat und/oder soweit eine verschuldungsunabhängige Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, z. B. dem Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- (3) Schäden infolge einer Unterbrechung oder infolge von Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Eine Haftung der StSt für entsprechende Schäden besteht nicht. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der StSt beruht. Die StSt ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 15 Unterbrechung der Stromlieferung

- (4) Die StSt ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Anbringen von Messeinrichtungen zu verhindern.
- (5) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die StSt berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die StSt kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die StSt eine Unterbrechung unter den oben genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der StSt und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- (6) Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- (7) Die StSt hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- (8) Die StSt ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist die StSt zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die StSt hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein.
- (2) Die Daten werden im Kundenportal ausschließlich über eine gesicherte Verbindung übertragen. Für den persönlichen Bereich registriert sich der Kunde mit einem persönlichen Benutzernamen und Passwort. Hierzu versendet die StSt einen Aktivierungsschlüssel per E-Mail. Die Kunden werden angehalten, das gewählte Passwort in regelmäßigen Abständen zu wechseln und nicht auf dem PC zu speichern.
- (3) Weitere Informationen sind den beigefügten Datenschutzhinweisen zu entnehmen.

§ 17 Kundenbeschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- (1) Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an den Kundenservice der STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG wenden, der wie folgt zu erreichen ist: Telefon: 0911 99670-0, Telefax: 0911 99670-5505, E-Mail: beschwerdemanagement@stst.de
- (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der StSt angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de
Der Einlegung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle kommt nach näherer Maßgabe des § 204 Abs. 1 BGB verjährungshemmende Wirkung zu. Die StSt ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
- (3) Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas zu wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, verbraucher-service-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de

§ 18 Rechtswahl und Vertragssprache

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 19 Geltungsbereich der Schwachlastregelung

- (1) Bei Inanspruchnahme der Schwachlastregelung (Niedertarif = NT) gelten folgende Niedertarifzeiten:
 - an Werktagen (Montag bis Freitag) von 22:00 bis 6:00 Uhr des darauffolgenden Tages
 - an Samstagen von 13:00 bis 24:00 Uhr
 - an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0:00 bis 6:00 Uhr des darauffolgenden Tages

§ 20 Widerrufsrecht/Folgen des Widerrufs

- (1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG, Wilhelmstr. 5 in 90547 Stein, Tel. 0911/99670-0, Telefax 0911/99670-5505, E-Mail: vertrieb@stst.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Dieses Muster-Widerrufsformular steht Ihnen auch als PDF-Datei auf unserer Homepage unter www.stst.de zur Verfügung. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- (2) Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Stand: November 2020

Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da. Informationen über unsere aktuellen Produkte, Tarife und etwaige Wartungsentgelte erhalten Sie hier:

Telefonisch unter: 0911 99670 - 5530 oder 0911 99670 - 5533
persönlich in der Wilhelmstr. 5 in 90547 Stein
Montags von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr
Dienstag - Donnerstag 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
per E-Mail unter: vertrieb@stst.de
oder im Internet unter www.stst.de